

Änderung des **NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)**

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An
das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
die Wirtschaftskammer für NÖ
die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
die Rechtsanwaltskammer für NÖ
die Volksanwaltschaft
den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Allgemeine Förderung- F3
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
den Österr. Kriegsoffer- und Behindertenverband
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundeszentrale
das Österr. Kolpingwerk
den Lebenshilfe NÖ
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
den Österr. Gewerkschaftsbund
F3-S (F3 Seniorenstelle)
den österreichischen Seniorenrat
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
den NÖ Seniorenbund

den NÖ Seniorenring
den Pensionistenverband Österreichs
das NÖ Hilfswerk
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ
die NÖ Volkshilfe
den NÖ UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ)
Arbeitsmarktservice NÖ Landesgeschäftsstelle
die Abteilung Gesundheitswesen, GS1
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – Koordinierungsstelle für Ausländerfragen, IVW2-K
die ARGE Behinderteneinrichtungen
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle NÖ
die NÖ Gebietskrankenkasse

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
3. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
4. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
5. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
7. der Magistrat der Stadt St. Pölten
8. der Österreichische Städtebund
9. das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ
10. die Lebenshilfe NÖ
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Allgemeine Stellungnahmen:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

In mehreren Novellierungsanordnungen wird die zu ändernde Wortfolge bzw. das zu ändernde Wort mit „Zitat“ bezeichnet. Eine Umformulierung wird empfohlen, zumal es sich dabei um keine Zitate im herkömmlichen Wortsinn handelt.

Die Anpassung der Verweisung auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) könnte zum Anlass genommen werden, die gesamte Palette der Verweisungen auf Bundesrecht hinsichtlich der letzten Änderungen im Bundesgesetzblatt einer Aktualisierung zu unterziehen.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Wir bedanken uns für die Übermittlung eines Entwurfes der Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes mit Schreiben vom 16.2.2011 und dürfen dazu festhalten, dass aus Sicht unserer Abteilung keine Bedenken gegen die intendierte Novellierung bestehen.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Im Gesetzesentwurf werden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form (der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Hilfeempfänger,...) verwendet.

Im Motivenbericht findet sich ein Mix an geschlechtergerechter und nichtgeschlechtergerechter Formulierung: eingetragene Partnerin und eingetragener Partner, der Ehegatte, der Hilfeempfänger,

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt. Auf die Empfehlungen im Leitfaden" Geschlechtergerechtes Formulieren" des Arbeitskreises Gender Mainstreaming darf verwiesen werden.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen, da aus der Novelle den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.

Magistrat der Stadt St. Pölten:

Alle Änderungen werden als positiv erachtet, da einerseits alle Personenstände im Gesetz abgedeckt werden.

Andererseits wird als positiv erachtet, dass Personen, die nach dem Wegfall einer befristeten bedarfsorientierten Mindestsicherung, bei Antragstellung innerhalb von zwei Monaten, die Leistung neuerlich ab dem auf die Befristung folgenden Tag erhalten. Dadurch

sollte gewährleistet sein, dass die BezieherInnen lückenlos einen Anspruch auf BMS haben – auch wenn sie den Antrag nicht vor Ablauf der Befristung einbringen – und somit mögliche Lücken nicht anderweitig überbrückt werden müssen.

Außerdem ist die Umsetzung dieser Änderung mit keinerlei Kosten verbunden.

Österreichischer Städtebund:

Alle Änderungen werden als positiv erachtet, da einerseits alle Personenstände im Gesetz abgedeckt werden. Andererseits wird als positiv erachtet, dass Personen die nach dem Wegfall einer befristeten Bedarfsorientierten Mindestsicherung, bei Antragstellung innerhalb von zwei Monaten, die Leistung neuerlich ab dem auf die Befristung folgenden Tag erhalten. Dadurch sollte gewährleistet sein, dass die BezieherInnen lückenlos einen Anspruch auf BMS haben – auch wenn sie den Antrag nicht vor Ablauf der Befristung einbringen - und somit mögliche Lücken nicht anderweitig überbrückt werden müssen. Außerdem ist die Umsetzung dieser Änderung mit keinerlei Kosten verbunden.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ:

Aus unserer Sicht gibt es keine Einwände gegen die Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes samt Erläuterungen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt die Ermöglichung eines kontinuierlichen Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung ohne Leistungsunterbrechung wie sie § 9 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfes zur Änderung des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes vorsieht.

Im Übrigen erhebt die Arbeiterkammer Niederösterreich gegen diesen Entwurf keinen Einwand.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)

zum Titel und zum Einleitungssatz:

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Im Titel und im Einleitungssatz sollte die Abkürzung „(NÖ MSG)“ entfallen.

Z. 1

§ 4

Begriffsbestimmungen und Verweisungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist hilfsbedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf nach §§ 10 bis 12 für sich und für die mit ihm oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihm oder ihr gegenüber unterhaltsberechtigten, mit ihm oder ihr in einer eingetragenen Partnerschaft oder mit ihm oder ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann und diesen auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält;

Z. 2

(2)

1. (unverändert)
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2010,

Z. 3

§ 8

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

- (1) unverändert
- (2) Das Einkommen eines mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder Lebensgefährten ist bei der Bemessung der Mindestsicherung insoweit zu berücksichtigen, als es den für diese Personen nach § 11 Abs. 1 maßgebenden Mindeststandard übersteigt.

Z. 4

- (3) Kann die Hilfe suchende Person glaubhaft machen, von dem mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner, unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder Lebensgefährten keine Leistungen oder nur in einem geringeren Ausmaß zu erhalten und kommt auch eine Rechtsverfolgung nach Abs. 5 nicht in Betracht, ist ihr der entsprechende Mindeststandard für eine volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft (§ 11 Abs. 1) bzw. der entsprechende Differenzbetrag auf diesen Mindeststandard

Zu § 8 Abs. 2:

Lebenshilfe NÖ

Das Einkommen von Eltern, in deren Haushalt erwachsene Menschen mit Behinderung leben, sollten im Rahmen einer Ausnahme von der Bestimmung des § 8 Abs. 2 MSG von der Berücksichtigung von Leistungen Dritter ausgenommen werden.

zu gewähren.

Z. 5

§ 9
Allgemeines

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Laufende Geldleistungen nach Abs. 2 und Sachleistungen oder stationäre Hilfe nach Abs. 3 sind entsprechend der konkreten Notlage angemessen zu befristen, bei erstmaliger Gewährung mit maximal sechs Monaten, bei jeder weiteren Gewährung mit maximal zwölf Monaten. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit kann die weitere Befristung entfallen.

Liegen im Fall einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch nach Ablauf der Frist vor, so ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Tages zuzuerkennen, sofern die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung innerhalb von zwei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

Z. 6

§ 11
Mindeststandards

- (1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über

Zu § 11:

Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Bei den Erläuterungen sollte im Zitat des Landesgesetzblattes die

eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBL. 9204-0, durch Verordnung die Höhe der Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für folgende hilfsbedürftige Personen zu regeln:

Abkürzung „Nr.“ entfallen.

Z. 7

- (2) In der Verordnung ist ein Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfsbedürftiger Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung oder Sozialhilfe in stationären Einrichtungen erhalten, festzusetzen.

Z. 8

§ 15 Antragstellung

- (1) unverändert
(2) 1. unverändert
2. a) unverändert
b) im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder Angehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen,
c) unverändert
d) unverändert

(3) unverändert

Z. 9

- (4) Im Antrag sind Angaben zu
1. Person und Personenstand,
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
- des Antragstellers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Z. 10

- (5) Als Nachweis im Sinne des Abs. 4 kann die Behörde insbesondere folgende Unterlagen verlangen:
1. zur Person und Personenstand: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil bzw. Vergleichsausfertigung, Nachweis über die Begründung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert

Z. 11

§ 41

Automationsunterstützte Datenverwendung

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Sinne des § 7 DSG 2000 ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit des Hilfe Suchenden, der

Gewährung, Ablehnung, Kürzung und Einstellung von Mindestsicherungsleistungen und der Durchführung des Kostenersatzes von folgenden Betroffenen die angeführten Datenarten automationsunterstützt zu verwenden:

1. die Hilfe Suchende und leistungsempfangende Person: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, Personenstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Bankverbindungen, Gesundheitsdaten, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Verwandtschaftsdaten und Leistungsdaten,
2. von gegenüber der Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Person Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten sowie anderen neben der Hilfe Suchenden oder leistungsempfangenden Person unterhaltsberechtigten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Personenstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Angaben über eine bestehende Sachwalterschaft oder gesetzliche Vertretung,
3. unverändert
4. unverändert